Satzung des Kreises Warendorf über Sammlung und Beförderung von Altpapier, schadstoffhaltigen Abfällen, Elektro- und Elektronikaltgeräten und Altmetallen (Wert- und Schadstoffsatzung) vom 23.10. 2015

Aufgrund der am 13. Oktober 2004 und 05.04.2013 bekannt gemachten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung und des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO), der §§ 2, 3, 5, 5a, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) , der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV)), des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG), der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach § 5 Abs. 7 LAbfG in Verbindung mit dem Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG), der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV), der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) – in den jeweils geltenden Fassungen – hat der Kreistag Warendorf in seiner Sitzung vom 23.10.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Aufgaben

1. Der Kreis betreibt die Durchführung der ihm übertragenden Aufgaben aus dem Gebiet der Städte und Gemeinden (gemäß Anlage 2) in die vom Kreis zur Verfügung gestellten Verwertungsanlagen nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

2. Mit der Durchführung der vorgenannten abfallwirtschaftlichen Aufgaben hat der Kreis die Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf mbH kommunal (AWG kommunal) nach § 22 KrWG beauftragt (Drittbeauftragung).

3. Das Einsammeln und Befördern des Altpapiers erfolgt durch ei-ne grundstücksbezogene Altpapierentsorgung mit Altpapiergefäßen im Holsystem sowie in der Stadt Sassenberg zusätzlich mittels Depotcontainer (Bringsystem). Die Regelungen zu den einzelnen Systemen ergeben sich aus der Anlage 1.

4. Das Einsammeln und Befördern der Elektro- und Elektronikalt-geräte nach dem ElektroG und Altmetallen erfolgt durch eine grundstücksbezogene Entsorgung mittels Transportfahrzeugen im Holsystem sowie zusätzlich durch Annahme an stationären Sammelstellen (Bringsystem). Die näheren Einzelheiten sind in § 9 dieser Satzung geregelt.

5. Das getrennte Einsammeln und Befördern der schadstoffhaltigen Abfälle erfolgt außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung über stationären Sammelstellen und/oder über Schadstoffmobile. Die näheren Einzelheiten sind in § 10 dieser Satzung geregelt.

6. Soweit hier von Abfällen die Rede ist, so handelt es sich nur um Altpapier, schadstoffhaltige Abfälle, Elektro- und Elektronikalt-geräte und Altmetalle nach dieser Satzung. Soweit von Entsorgungseinrichtungen die Rede ist, betrifft dies nur Entsorgungseinrichtungen für Abfälle nach dieser Satzung.

§ 2
Modellversuche

Zur Erprobung und Einführung von neuen Methoden und Systemen zur Erfassung, Sammlung und zum Transport von Abfällen kann der Kreis in Abstimmung bzw. ggf. in Zusammenarbeit mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden Modellversuche mit örtlicher oder zeitlich begrenzter Wirkung (Pilotprojekte) durchführen.

§ 3
Anschluss- und Benutzungsrecht

1. Jeder Eigentümer eines im Gebiet der in Anlage 2 genannten Städte und Gemeinden liegenden Grundstücks ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt, vom Kreis den Anschluss seines Grundstücks an die Entsorgungseinrichtungen zu verlangen (Anschlussrecht).

2. Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der in Anlage 2 genannten Städte und Gemeinden haben im Rahmen dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallende Abfällen nach dieser Satzung den Entsorgungseinrichtungen zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 4
Anschluss- und Benutzungszwang

1. Jeder Eigentümer eines im Gebiet der in Anlage 2 genannten Städte und Gemeinden liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Entsorgungseinrichtungen anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstücks als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Entsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Verwertung und Abfälle zu Beseitigung aus privaten Haushaltungen den kommunalen Abfallentsorgungs-einrichtungen zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

2. Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grund-stücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Altpapiertonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Altpapiermengen ist auf Antrag möglich.

3. Der Benutzungszwang besteht nicht, soweit eine Ausnahme von der Überlassungspflicht gem. § 17 Absatz 2 KrWG (Rücknahme- und Rückgabepflicht aufgrund von Rechtsverordnungen, freiwillige Rücknahme, gemeinnützige und gewerbliche Sammlungen) besteht.

§ 5
Altpapierbehälter/Standplatz und Transportweg

1. Der Kreis bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art und Anzahl der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.

2. Für das Einsammeln von Abfällen sind ausschließlich die in der Anlage 1 zu dieser Satzung festgelegten Altpapierbehälter zugelassen.

3. Die Grundstückseigentümer bzw. Altpapierbesitzer haben die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Altpapierentsorgung ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust zu sichern. Die zu leerenden Altpapierbehälter sind an der Bürgersteigkante bzw. den Straßenrändern so aufzustellen, das Vorübergehende und der Straßenverkehr nicht gefährdet werden. Wenn das Entsorgungsfahrzeug nicht am Grundstück vorfahren kann, müssen die Gefäße zur nächsten durchgängig befahrenen Straße gebracht werden. Der Kreis kann den Abstellort der Behälter (z.B. Unfallverhütungsvorschriften) bestimmen. Nach der Abfuhr sind die Altpapierbehälter unverzüglich wieder von der Straße zu entfernen.

§ 6
Benutzung der Altpapierbehälter

1. Die Altpapierbehälter werden vom Kreis gestellt und unterhalten. Sie gehen nicht in das Eigentum des Anschluss- und Benutzungspflichtigen über.

2. Das Altpapier muss in die vom Kreis gestellten Altpapierbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer (Stadt Sassenberg) entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Altpapier darf nicht in einer anderen Weise zum Ein-sammeln bereitgestellt oder neben die Behälter oder Depotcontainer gelegt werden.

3. Altpapier aus anderen Herkunftsbereichen, insbesondere aus Gewerbe- und Industriebetrieben, kann vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen werden, wenn dieses nach Art, Menge und Beschaffenheit nicht mit den in Haushalten anfallenden Altpapier eingesammelt, befördert oder verwertet werden kann.

4. Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Altpapierbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
5. Die Altpapierbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Altpapier darf nicht neben die Altpapierbehälter geworfen oder daneben gestellt werden. Altpapier darf nicht in den Altpapier-behälter eingestampft oder in ihm in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Sie sind nur für die Entsorgung von Altpapier zugelassen. Andere Gegenstände dürfen nicht in die Abfallbehälter gefüllt werden. Es ist nicht gestattet, Altpapier im Altpapierbehälter zu verbrennen.

6. Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Altpapierbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen.

7. Die Termine für die Einsammlung von Altpapier und die Stand-orte der Depotcontainer (Sammelcontainer) werden von den Städten und Gemeinden rechtzeitig bekannt gegeben.

8. Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen die Depotcontainer für Altpapier nur werktags in der Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr benutzt werden, die Mittagsruhe ist einzuhalten.

§ 7
Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für benachbarte Grundstücke – mit Ausnahme der in der Gemeinde Wadersloh gelegenen Grundstücke – zugelassen werden. Die Entsorgungsgemeinschaft kann für ein Altpapiergefäß oder mehrere Altpapiergefäße zugelassen werden. Die als Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften im Hinblick auf mögliche zu zahlenden Altpapierentsorgungsentgelte als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.

§ 8
Häufigkeit und Zeit der Leerung

Die Behälter werden vierwöchentlich geleert. Sie sind ab 6.00 Uhr zur Leerung bereitzustellen. Die genauen Abfuhrtage ergeben sich aus dem jeweils gültigen Abfallkalender der Städte und Gemeinden.

§ 9
Entsorgung von Elektro- und Elektronikaltgeräten und Altmetallen

Elektro- und Elektronikaltgeräte und Altmetalle sind getrennt vom sonstigen Abfall zu entsorgen. Elektrokleingeräte müssen in die im Kreis zur Verfügung gestellten Wertstoffboxen entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Das Einsammeln und Befördern von Elektrogroßgeräten und großen, sperrigen Altmetallen erfolgt durch eine grundstücksbezogene Entsorgung mittels Sammelfahrzeug im Holsystem. Elektrogroßgeräte und Altmetalle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Wertstoffboxen gelegt werden. Die Abholtermine werden gesondert durch die AWG kommunal bekannt gegeben. Sämtliche Elektro- und Elektronikkleingeräte und Altmetalle können aber auch zu einer vom Kreis oder von der AWG kommunal benannten Sammelstelle gebracht werden. Die Standorte der Sammelstellen und der Wertstoffboxen werden von der AWG kommunal bekannt gegeben.

§ 10
Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der AVV und § 2 Abs. 1 Gef-StoffV) werden von der AWG kommunal bei den stationären Sammelstellen und/oder mobilen Sammelfahrzeugen angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können.

Anlieferungsberechtigt für Kleinmengen sind neben Haushalten nur solche Gewerbe- oder Dienstleistungsbetriebe, bei denen jährlich insgesamt nicht mehr als 2.000 kg der im Abfallverzeichnis der AVV durch ein Sternchen (*) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 GefStoffV als gefährliche Abfälle gekennzeichneten Abfallarten anfallen. Ansonsten sind diese – falls der Abfallbesitzer eine Entsorgung nicht selbst oder durch von ihm beauftragte Dritte in einer dafür zugelassenen Anlage vornimmt – dem für diesen Zweck eingerichteten Sammelsystem zuzuführen.

Gefährliche Abfälle dürfen nur zu den in im Kreis bekannt gegebenen Terminen an den Sammelstellen und Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelstellen und Sammelfahrzeuge werden von der AWG kommunal bekannt gegeben.

§ 11
Anmeldepflicht

1. Der Grundstückseigentümer hat den Städten und Gemeinden und diese dem Kreis bzw. der AWG kommunal den erstmaligen Anfall von Abfällen, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihre Menge oder der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.

2. Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Städte und Gemeinden und diese den Kreis bzw. die AWG kommunal unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 12
Auskunftsrecht, Betretungsrecht

1. Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 11 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

2. Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.

3. Den Bediensteten und Beauftragten des Kreises ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, im Rahmen des § 19 Absatz 1 KrWG ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.

4. Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.

5. Die Beauftragten haben sich durch einen vom Kreis bzw. der AWG kommunal ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

6. Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 S. 3 KrWG eingeschränkt.

§ 13
Unterbrechung der Abfallentsorgung

1. Unterbleibt die dem Kreis obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.

2. In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Entgelte oder auf Schadensersatz.

§ 14
Benutzung der Altpapierentsorgungseinrichtung/Anfall des Abfalls

1. Die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer, Abfallerzeuger/Abfallbesitzer die nach dieser Satzung festgelegten Abfallbehältnisse zur Verfügung gestellt werden oder Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung der bereitgestellten Abfallbehältnisse angefahren wird.

2. Abfall gilt zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.

3. Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

4. Der Kreis ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.

§ 15
Entgelte

Für die Inanspruchnahme der vom Kreis zur Verfügung gestellten kommunalen Entsorgungsdienstleistung sind Entgelte zu zahlen. Die Entgelte werden den entsorgungspflichtigen Körperschaften (Städte und Gemeinden) in Rechnung gestellt.

§ 16
Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 17
Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Ein-tragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige Einheit bildet.

§ 18
Ordnungswidrigkeiten

1. Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er

   - nach § 4 der Satzung über die Abfallentsorgung des Kreises Warendorf ausgeschlossene Abfälle dem Kreis zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
   - überlassungspflichtige Abfälle dem Kreis nicht überlässt oder vom Kreis bestimmte Abfallbehälter zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt (§ 6 und § 9 dieser Satzung) und damit dem Anschluss- und Benutzungszwang in § 4 zuwider handelt;
   - für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter entgegen § 6 Abs. 2, 5 und § 9 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt;
   - Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in §§ 6 Abs. 2, Abs. 3, Abs. 5 und § 9 dieser Satzung befüllt;
   - Den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 11 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
   - anfallende Abfälle entgegen § 14 Abs. 3 und 4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt;

2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 19
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Warendorf in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Kreises Warendorf über Sammlung und Beförderung von Altpapier in den Städten und Gemeinden Beelen, Drensteinfurt, Everswinkel, Ostbevern, Sassenberg, Sendenhorst, Telgte und Wadersloh (Altpapiersatzung) vom 25.10.2005 außer Kraft.

Warendorf, den 23.10.2015

Kreis Warendorf
Der Landrat

Dr. Olaf Gericke

Anlage 1:

Sammlung und Transport von Altpapier im Kreis Warendorf

Datenübersicht zur Entsorgungslogistik der Städte / Gemeinden

Stadt/Gemeinde	Behälter
Beelen	240/1.100* Liter Schwarze Behälter mit blauem Deckel
Drensteinfurt	120/240/1.000* Liter Grüne Behälter oder schwarze Behälter mit grünem oder blauem Deckel
Everswinkel	240/1.100* Liter Grüne Behälter oder schwarze Behälter mit grünem oder blauem Deckel
Ostbevern	240 Liter / 1.100 Liter Schwarze Behälter mit blauem Deckel
Sassenberg	240 / 1.100 Liter Schwarze Behälter mit blauem Deckel zusätzlich Depotcontainer
Sendenhorst	120/240/1.100* Liter Schwarze Behälter mit blauem Deckel
Telgte	120/240/1.100* Liter Schwarze Behälter mit blauem Deckel
Wadersloh	240 Liter / 1.100 Liter Schwarze Behälter mit blauem Deckel

*ab 01.01.2016

Anlage 2:

Nach § 5 Absatz 7 LAbfG NRW können sich u.a. Kreise und kreis-angehörige Gemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Formen kommunaler Zusammenarbeit nach den Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit Nordrhein-Westfalen (GkG NRW) bedienen.
Die Parteien vereinbaren also eine kommunale Zusammenarbeit gem. § 5 Absatz 7 LAbfG NRW i.V.m. § 23 GkG NRW, die mandatierend oder delegierend sein kann. Bei einer delegierenden Vereinbarung zwischen den Kommunen überträgt die „abgebende" Kommune ihre Rechte und Pflichten im Sinne einer kompletten Verantwortungs- und Aufgabenübertragung auf die „übernehmende" Kommune. Die „abgebende" Kommune wird in einem derartigen Fall von ihrer Pflicht zur Aufgabenwahrnehmung befreit.
Bei einer mandatierenden Vereinbarung zwischen Kommunen nimmt die „übernehmende" Kommune eine Aufgabe in fremden Namen, also in der Form der Beauftragung wahr. Die Rechte und Pflichten der „abgebenden" Kommune bleiben unberührt, es wird lediglich die Durchführung einer Aufgabe von einer Kommune auf die andere übertragen.

Eine delegierende Übertragung erfolgte in den Kommunen:

a. Beelen, Drensteinfurt, Everswinkel, Ostbevern, Sassen-berg, Sendenhorst, Telgte und Wadersloh für die Aufgabe „Sammlung und Beförderung" von Altpapier
b. Ahlen, Beckum, Beelen, Drensteinfurt, Ennigerloh, Evers-winkel, Oelde, Ostbevern, Sassenberg, Sendenhorst, Telgte, Wadersloh und Warendorf für die Aufgabe „Sammlung und Beförderung" von schadstoffhaltigen Abfällen
c. Beckum, Beelen, Drensteinfurt, Ennigerloh, Everswinkel, Oelde, Ostbevern, Sassenberg, Sendenhorst, Telgte, Wadersloh und Warendorf für die Aufgabe „Sammlung und Beförderung von Elektro- und Elektronikgeräten und Metallen"

Regelungen zu den mandatierenden Übertragungen befinden sich in der Satzung über die Abfallentsorgung des Kreises Warendorf und in den Abfallsatzungen der jeweiligen Städte und Gemeinden.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende **Satzung des Kreises Warendorf über Sammlung und Beförderung von Altpapier, schadstoffhaltigen Abfällen, Elektro- und Elektronikaltgeräten und Altmetallen** in Städten und Gemeinden wird hiermit bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriftgen der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden

c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden die diesen Mangel ergibt.

Warendorf, den 23.10.2015

Dr. Olaf Gericke
Landrat